

EILMELDUNG – DRINGENDER HANDLUNGSBEDARF für 50%ige Gesellschafter-Geschäftsführer?

Seit inzwischen mehr als 45 Jahren richtet sich die Frage, ob eine Person als Arbeitnehmer oder Selbständiger anzusehen ist, nach § 7 Abs. 1 des 4. Sozialgesetzbuch.

Trotzdem hat sich die Rechtsprechung dazu im Laufe der Jahre, insbesondere seit 2012, erheblich verschärft.

Die Entscheidung

Die Krone hat dem Ganzen jetzt das Sozialgericht Neubrandenburg aufgesetzt. **Nach einer Entscheidung vom 10.09.2024 ist ein Gesellschafter-Geschäftsführer mit einem Anteil von 50% als abhängig beschäftigt anzusehen und daher verpflichtet, in die gesetzliche Sozialversicherung einzuzahlen** (Aktenzeichen S 7 BA 7/23).

Zur Begründung wird ein Urteil des Bundessozialgerichts herangezogen (vom 01.02.2022 - B 12 KR 37/19 R). Erstaunlicherweise heißt es in dieser Entscheidung ausdrücklich, dass eine Beteiligung am Gesellschaftskapital von 50% ausreichend für eine SV-Befreiung ist. Trotzdem urteilt nun das SG Neubrandenburg, dass auch bei einem 50%igen GGF eine SV-Pflicht gegeben ist.

Bewertung

Wir halten die Entscheidung für falsch, sie widerspricht der aktuellen Ansicht des Bundessozialgerichts. Wäre dies richtig, würde es keine echten gesellschaftsrechtlichen Partnerschaften mehr geben, denn immer müsste ein Gesellschafter das Letztentscheidungsrecht haben.

Trotzdem handelt es sich um eine Entscheidung der Sozialgerichtsbarkeit, die möglicherweise eine Trendwende ankündigen könnte. Bisher war es immer so, dass die Rentenversicherung solche Entscheidungen zum Anlass genommen hat, die Praxis bei Betriebsprüfungen zu verschärfen. Dann könnten bei den nächsten turnusmäßigen

Betriebsprüfungen SV-Beiträge auch für 50%ige GGF nachverlangt werden.

Das gilt auch für Personen, die als minderbeteiligte GGF tätig sind, aber eine Sperrminorität haben.

Handlungsempfehlung

Ein Statusbescheid der Clearingstelle sichert den SV-Status dauerhaft, solange sich an den Verhältnissen nichts ändert.

Wir empfehlen daher jedem 50%igen GGF, ein Statusfeststellungsverfahren jetzt noch durchzuführen. Wir gehen davon aus, dass diese Rechtsprechung noch nicht angewandt wird, da das Urteil vermutlich noch nicht rechtskräftig ist.

Angebot

Gern können wir ein solches Verfahren für Sie durchführen. Dazu bereiten wir die entsprechenden Fragebögen vor (V0027 und C0032), stellen den Antrag bei der Clearingstelle der Rentenversicherung nach § 7a SGB IV und begleiten das Verfahren bis zu einem Statusbescheid. Der Bescheid wird geprüft und mit einer Bewertung an Sie übersandt.

Diese Leistung erbringen wir zu einem Pauschalpreis von EUR 400,00 netto.

(Hinzu kommen – wie immer – 4% Post- und Telekommunikationspauschale sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer).

Sollten Sie daran ein Interesse haben, senden Sie uns bitte ein Mail, sie erhalten dann die notwendigen Unterlagen

KLEFFNER Rechtsanwälte
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Telefon: 0341 580 622 36
Mail: info@kleffner-rechtsanwaelte.de
Internet: www.kleffner-rechtsanwaelte.de